

- (5) Rechtsfolgen der Obliegenheitsverletzung: Wird eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert das Fördermitglied des DRF e.V. seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Fördermitglieds des DRF e.V. entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Weist das Fördermitglied des DRF e.V. nach, dass es die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn das Fördermitglied des DRF e.V. nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn das Fördermitglied des DRF e.V. die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 7 Zahlung einer Entschädigung

- (1) Eine Entschädigung ist fällig, sobald die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs der Entschädigung nötigen Erhebungen beendet sind. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- (2) Wenn der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem der Versicherer ihn unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Die Ansprüche aus dem Vertrag gegenüber dem Versicherer stehen ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

§ 8 Familienmitgliedschaft

Ist eine Familienmitgliedschaft abgeschlossen, so zählen zu der mitgeschützten Familie der Ehepartner und ihre minderjährigen Kinder (auch Pflegekinder). Als Ehepartner gilt auch der Lebenspartner in eingetragener Lebenspartnerschaft.

Anstelle des Ehepartners ist der nicht eheliche Lebenspartner mitgeschützt, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft leben. Die vorliegenden Bestimmungen gelten für das Familienmitglied entsprechend.

§ 9 Datenschutz

Das Fördermitglied willigt ein, dass der DRF e.V. die zur Vertragserfüllung (z. B. Beitragszahlung, Vertragsänderung oder Schadensfälle aus Auslandsrückholungen) notwendigen Daten erhebt, speichert und verarbeitet und diese an die Einsatzzentrale der DRF Luftrettung und an den Versicherer weitergibt. Die Verarbeitung erfolgt gemäß geltender gesetzlicher Bestimmungen. Es besteht das Recht auf Auskunft zum (Nutzungs-)Umfang der gespeicherten Daten. Der Verarbeitung und Nutzung der Daten kann jederzeit für die Zukunft widersprochen werden. Dies kann zur Folge haben, dass einige unserer Dienstleistungen nicht mehr in Anspruch genommen werden können.

So erreichen Sie unsere Einsatzzentrale im Notfall:

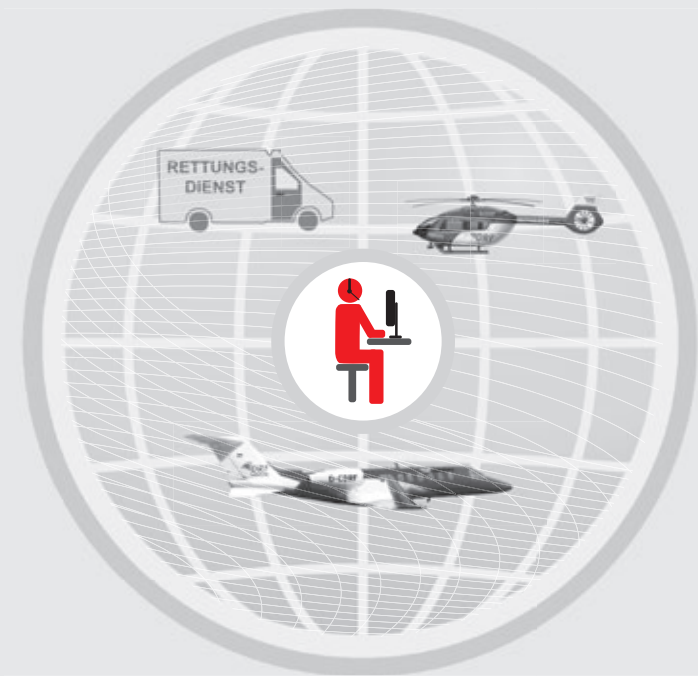
T +49 711 70 10 70

DRF Luftrettung

DRF e.V.
Rita-Maiburg-Straße 2
70794 Filderstadt

T +49 711 7007-2211
F +49 711 7007-2219
foerderverein@drf-luftrettung.de
www.drf-luftrettung.de

Rückholbedingungen für Fördermitglieder des DRF e.V.



Der DRF e.V. hat für seine Fördermitglieder eine Versicherung abgeschlossen. Als Fördermitglied des DRF e.V. haben Sie Versicherungsschutz für die durch einen medizinisch sinnvollen und vertretbaren sowie ärztlich angeordneten Transport entstehenden Kosten. Soweit ein anderer Versicherungsträger die Kosten zu erstatten hat, geht dessen Leistung vor.

§ 1 Gegenstand der Versicherung

- (1) Der Versicherer des DRF e.V. gewährt den Fördermitgliedern des DRF e.V. gemäß den nachfolgenden Bestimmungen Versicherungsschutz für die durch einen medizinisch sinnvollen und vertretbaren sowie ärztlich angeordneten Transport entstehenden Kosten. Versichert sind die durch einen angeordneten Transport mit einem Luftfahrzeug (einschließlich Vor- und Nachtransport per Krankentransportwagen) oder ersatzweise mit einem Krankentransportwagen entstehenden Kosten. Als versichert gelten ebenfalls die für einen Arzt/Sanitäter erforderlichen Kosten, falls ein Transport mit einem Linienflugzeug erfolgt. Dies trifft auch auf einen Verwandten zu, sofern die Begleitung in diesem Falle nicht durch einen Arzt/Sanitäter erfolgen muss. Soweit medizinische Gründe nicht entgegenstehen, ist das jeweils kostengünstigste Transportmittel zu wählen.
- (2) Der Versicherungsfall ist die Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen, in deren Verlauf ein Krankenrücktransport mit dem Ziel einer sofortigen stationären Heilbehandlung in dem an dem ständigen Wohnsitz der versicherten Person nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus erforderlich wird. Die Transportfähigkeit muss grundsätzlich von dem behandelnden Arzt bescheinigt werden. Der Versicherungsfall beginnt mit der Kontaktaufnahme mit der Einsatzzentrale der DRF Luftrettung.
- (3) Versichert sind Personen, deren ständiger Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland liegt. Die Dauer des Auslandsaufenthalts darf zum Zeitpunkt des Schadensereignisses nicht mehr als 100 Tage seit Verlassen des Wohnsitzes betragen.
- (4) Versichert sind Rettungsflüge/Transportkosten aus dem Ausland, und zwar jeweils zu dem dem Wohnort des Fördermitglieds des DRF e.V. nächstgelegenen Krankenhaus. Für den Fall, dass die versicherte Person zur Herstellung der Transportfähigkeit für einen medizinisch sinnvollen

Rücktransport zunächst in ein anderes Krankenhaus im Ausland verbracht werden muss, gilt auch dieser vorgeschaltete Transport als versichert.

- (5) Vor einem Transport muss sich das Mitglied des DRF e.V. mit der Einsatzzentrale der DRF Luftrettung in Verbindung setzen. Wurde von dort dem Transport zugestimmt, so wird angenommen, dass die Voraussetzung des § 1 Abs. (1) vorliegt.
- (6) In den vorstehenden, in Abs. (2) und (3) genannten Fällen wird Versicherungsschutz gewährt bei Unfällen oder Krankheiten des Fördermitglieds des DRF e.V.

Voraussetzung für die Leistungspflicht ist hier, dass die Fördermitgliedschaft vor Antritt der Reise abgeschlossen, der Förderbeitrag für die laufende Zahlungsperiode bezahlt worden und die Wartezeit verstrichen ist.

§ 2 Örtliche Geltung

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

§ 3 Entschädigungsleistung und Begrenzung

Der DRF e.V. ersetzt im Versicherungsfall die Kosten gem. § 1 dieser Bedingungen. Die Entschädigungsleistung erfolgt generell in EURO und ist für die unter § 1 fallenden Transporte unbegrenzt.

§ 4 Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Kosten von Lufttransporten

- (1) bei Krankheiten, Unfällen und deren Folgen sowie bei Todesfällen, die durch vorhersehbare Kriegsereignisse oder Unruhen verursacht wurden oder die die versicherte Person unmittelbar oder mittelbar durch die aktive Teilnahme daran verursacht hat. Als vorhersehbar gelten Kriegsereignisse und innere Unruhen insbesondere dann, wenn das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland – vor Reisebeginn – für das jeweilige Land eine Reisewarnung ausspricht.
- (2) für eine vorsätzlich herbeigeführte medizinische Notwendigkeit.

§ 5 Beginn der Leistungspflicht, Wartezeiten

- (1) Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung des Förderbeitrags, wenn die Annahme des Antrags schriftlich oder durch Übersendung des Fördererausweises bestätigt ist, jedoch nicht vor dem Beginn der Fördermitgliedschaft und dem Ablauf der Wartezeit. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.
- (2) Die Wartezeit rechnet von dem Beginn der Fördermitgliedschaft an. Die Wartezeit beträgt drei Monate für Neumitglieder.
- (3) Der Versicherungsschutz endet vorzeitig, wenn die Fördermitgliedschaft schriftlich gekündigt worden ist, zu dem Termin, zu dem die Kündigung wirksam wird, oder wenn das Fördermitglied seine Beiträge nicht rechtzeitig vor Eintritt des Versicherungsfalls entrichtet.

§ 6 Obliegenheiten des Fördermitglieds des DRF e.V. im Versicherungsfall

- (1) Das Fördermitglied des DRF e.V. hat den Eintritt des Versicherungsfalls der Einsatzzentrale des DRF e.V. unverzüglich unter Angabe des Namens, der Adresse und der Telefonnummer des behandelnden Arztes anzuzeigen.
- (2) Das Fördermitglied des DRF e.V. hat den DRF e.V. mit dem ihm zur Verfügung gestellten „Fragebogen zur Flugrückholkostenversicherung“ vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalls zu unterrichten sowie die zum Nachweis des Schadens erforderlichen Unterlagen, insbesondere Kostenrechnungen und ärztliche Bescheinigungen, dem DRF e.V. zur Verfügung zu stellen, soweit dies zumutbar ist.
- (3) Das Fördermitglied des DRF e.V. verpflichtet sich, alle behandelnden Ärzte gegenüber dem DRF e.V. und dem Versicherer von der Schweigepflicht zu entbinden.
- (4) Das Fördermitglied des DRF e.V. hat dem DRF e.V. wahrheitsgemäß vorrangig eintrittspflichtige Leistungsträger (private Krankenversicherungen, Auslandsreisekrankenversicherungen, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften etc.) zu benennen und in dem gesetzlich gebotenen Umfang daran mitzuwirken, dass der mögliche Kostenträger die Einsatzkosten übernimmt.